

Mandanten-Info

Überbrückungs-
hilfe und
Neustarthilfe

Überbrückungshilfe und Neustarthilfe

Förderung für KMU, Soloselbstständige und Künstler



Mandanten-Info

Überbrückungshilfe und Neustarthilfe

Inhalt

1.	Überblick zur Überbrückungshilfe III/III Plus und Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus	2
2.	Überbrückungshilfe III/III Plus	3
2.1	Wer gefördert wird	4
2.2	Voraussetzung: Umsatzeinbruch	6
2.3	Ermittlung der Förderquote	8
2.4	Förderfähige Fixkosten	11
2.5	Förderung von Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus.....	19
2.6	Sonderregelungen	22
2.7	Deckelung der Förderung	22
2.8	Antragsverfahren.....	22
2.9	Fristen.....	23
2.10	Restart-Prämie	23
2.11	Kostenübernahme für insolvenzabwendende Restrukturierungen	24
2.12	Eigenkapitalzuschuss	24
2.13	Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“	25
3.	Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus	26
3.1	Antragsberechtigte	26
3.2	Verfahren	31
3.3	Checkliste: Vorbereitung Antrag auf Neustarthilfe/Plus	34
4.	Fördermöglichkeiten 2022	36
4.1	Überbrückungshilfe IV	36
4.2	Neustarthilfe 2022.....	37

Vorwort

Für Unternehmer, Selbstständige und Künstler, die wegen der Corona-Krise im Zeitraum November 2020 bis März 2022 erhebliche Umsatzeinbußen erleiden, stehen mit der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV sowie der Neustarthilfe, der Neustarthilfe Plus und der Neustarthilfe 2022 **staatliche Hilfen in Form von Zuschüssen** zur Verfügung. Diese Hilfen sind nicht nur in der Höhe verschieden, sie haben auch unterschiedliche Voraussetzungen.

Um eine zügige Antragstellung zu erreichen, ist es zweckmäßig, dass Sie als Unternehmer¹ oder Selbstständiger **die Grundlagen hierfür schaffen**. Dabei will Sie diese Mandanteninformation unterstützen. Sie erläutert Ihnen die Grundlagen der Regelungen und gibt Tipps zur Vorbereitung der Antragstellung. Die **Checklisten** helfen Ihnen, kein Detail zu übersehen.

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es für die Beantragung von **Überbrückungshilfen für Unternehmer Voraussetzung für die Förderung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt² die Zahlen bestätigt und den Antrag abgibt**.

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen ermöglichen Ihnen eine erste Einschätzung, ob Sie die Hilfen beziehen können. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Diese Mandanteninformation wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Auflage hat den Stand 24.01.2022. Sie beinhaltet die Verlängerung der Überbrückungshilfe als Überbrückungshilfe IV bis März

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

² Um die Ausführungen lesbarer zu gestalten, meint im Folgenden der Begriff „Berater“ die Berufsgruppen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwälte.

2022 und die Verlängerung der Neustarthilfe Plus als Neustarthilfe 2022. Auch ist die Verlängerung der Abgabefrist für die Schlussrechnung bei Antragstellung durch prüfende Dritte enthalten.

1. Überblick zur Überbrückungshilfe III/III Plus und Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

Die **Überbrückungshilfe III/III Plus** wendet sich an Unternehmen und (Solo-)Selbstständige mit einem Jahresumsatz in 2020 bis 750 Mio. Euro. Unternehmen, die aufgrund eines Bund-Länder-Beschlusses schließen mussten, sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Haben Unternehmen aufgrund der Corona-Krise in mindestens einem der Monate November 2020 – Dezember 2021 einen **Umsatzrückgang von min. 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019, so können sie einen **Zuschuss zu den laufenden Fixkosten** des Betriebs erhalten. Der maximale Zuschuss beträgt **10 Mio. Euro pro Fördermonat**.

Soloselbstständige und Künstler, die keine Mitarbeiter beschäftigen (oder nur Teilzeitarbeitnehmer, die insgesamt keine Vollzeitstelle ersetzen) können alternativ eine **Neustarthilfe/Plus** in Höhe von **bis zu 12.000 Euro** (Neustarthilfe 7.500 Euro, Neustarthilfe Plus 4.500 Euro) erhalten. Mehr-Personen-Gesellschaften können eine Neustarthilfe/Plus in Höhe von bis zu 48.000 Euro erhalten.

Unternehmer und Soloselbstständige müssen sich bei der Beantragung entscheiden, ob sie die Überbrückungshilfe III/Plus oder die Neustarthilfe/Plus wählen. Stellen sie nach Ablauf des Förderzeitraums fest, dass das nicht gewählte Fördermittel für sie günstiger wäre, so können sie im Rahmen der Schlussabrechnung das günstigere Fördermittel wählen.

2. Überbrückungshilfe III/III Plus

Die zunächst für die Monate November 2020 – Juni 2021 geplante Überbrückungshilfe III wurde als Überbrückungshilfe III Plus bis einschließlich Dezember 2021 verlängert, erweitert und um einen Eigenkapitalzuschuss sowie die Restart-Prämie ergänzt.

Mit der Überbrückungshilfe III/III Plus werden **Unternehmen, Selbstständige und Freiberufliche aller Branchen** mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro **unterstützt**, die im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 verzeichnen können. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Für November und Dezember 2021 wird auch eine Förderung gezahlt, wenn der Geschäftsbetrieb freiwillig geschlossen oder eingeschränkt wurde weil er wegen Corona-Zutrittsbeschränkungen unwirtschaftlich geworden wäre. Der maximale Zuschuss beträgt 10 Mio. Euro pro Fördermonat. Der beihilferechtlich maximal zulässige Höchstbetrag beträgt für den gesamten Förderzeitraum 52 Mio. Euro.

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, **dass ein prüfender Dritter, idealerweise Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater, die Zahlen im Förderantrag bestätigt und den Antrag für Sie stellt**. Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nur an Unternehmen und Selbstständige gezahlt werden, die tatsächlich förderwürdig sind. Um die Förderung zu erhalten, ist also nunmehr die Mitwirkung von Beratern erforderlich.

Um die Hilfe zu erhalten, muss **zunächst ein Förderantrag** gestellt werden, in dem Schätzungen von Umsatz und Fixkosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Förderzeitraums ist dann eine **Schlussrechnung** mit den endgültigen Zahlen zu erstellen.

Im Förderantrag muss dargelegt werden:

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- in den Fördermonaten November 2020 bis Dezember 2021 aufgrund der Corona-Krise einen **Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 hatten bzw. erwarten und
- in Ihrem Betrieb **Fixkosten** anfallen.

Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

2.1 Wer gefördert wird

Antragsberechtigt sind Unternehmer im Haupterwerb mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro sowie Selbstständige. Unternehmen des Einzelhandels, des Großhandels, der Reisebranche, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnik werden auch gefördert, wenn ihr Jahresumsatz über 750 Mio. Euro liegt. Bei gemeinnützigen Organisationen genügt es, wenn mindestens ein ehrenamtlich Tätiger die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale erhält. In welcher Branche das Unternehmen oder der Selbstständige tätig ist, ist unerheblich.

Wenn Sie **Soloselbstständiger, Selbstständiger oder selbstständig tätiger Freiberufler** sind, dann können Sie eine Förderung erhalten, wenn Sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Das ist der Fall, wenn im Jahr 2019 mindestens 51 % Ihrer Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stammen.

Für Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) kann nur ein Antrag gestellt werden. Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** ist antragsberechtigt, wenn mindestens ein Gesellschafter im Haupterwerb für die Gesellschaft tätig ist.

Wenn Sie ein **gemeinnütziges Unternehmen** betreiben, ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisationen antragsberechtigt, wenn das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten, Auslandsadoptionsvermittlungen). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig kirchliche Unternehmen und die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, können ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen. Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, können zeitlich befristet vom 01. November bis 31. Dezember 2021 Überbrückungshilfe III Plus beantragen.

Auch wenn mehrere Betriebsstätten vorliegen, ist nur ein Antrag zugelassen.

Nicht antragberechtigt sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 30. Oktober 2020 gegründet wurden,

- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz im Jahr 2020 sowie
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

2.2 Voraussetzung: Umsatzeinbruch

Wenn Sie zu den antragsberechtigten Unternehmen oder Selbstständigen gehören, ist es sinnvoll, zu prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Förderung durch eine Überbrückungshilfe vorliegen.

Die Überbrückungshilfe erhalten Sie für jeden Monat, in dem der Umsatz wegen der Corona-Krise mindestens 30 % niedriger ist als im Referenzmonat 2019.

Unter „Umsatz“ ist grundsätzlich der **steuerbaren Umsatz** nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), wie Sie ihn in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben, zu verstehen. Die Umsätze sind jeweils den Monaten zuzuordnen, in denen Sie die zugrunde **liegende Leistung ausführen**.

Ausnahme: Wenn Sie die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) berechnen, können Sie bei der Zuordnung der Umsätze auf den Monat abstellen, in dem Sie das Entgelt erhalten haben.

Als Umsatz zählen auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind,
- Übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland),
- erhaltene Anzahlungen und
- einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht zum Umsatz zählen:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen,
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen,
- Umsätze eines Unternehmensverbands, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbands darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbands),
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung) und
- Für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die aufgrund einer Stornierung nicht realisiert werden,
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Ansonsten ist eine abweichende Aufteilung zu begründen.

Tipp:

Da die Umsatzzahlen von November 2020 – Dezember 2021 entscheidend für die Förderung sind, lohnt es sich zu prüfen, ob die Buchhaltungsunterlagen so vollständig wie möglich sind. Zwar kann der Umsatz geschätzt werden. Allerdings wird jeder Antrag im Nachhinein geprüft. Bei Abweichungen von der Schätzung, die zum Wegfall der Förderfähigkeit führen, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

2.3 Ermittlung der Förderquote

Sie erhalten eine Förderung nur für Fördermonate, in denen der Umsatz mindestens 30 % unter dem Umsatz des Monats im Vorjahr lag.

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des **Umsatzeinbruchs gegenüber dem Referenzmonat 2019 ab**. In begründeten Fällen kann bei Vorliegen außergewöhnlicher betrieblicher Umstände ein anderer Referenzzeitraum gewählt werden.

Wenn Sie Ihr **Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet** haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird.

Tipp:

Für die Prognosen der Umsätze kann es hilfreich sein, sich die Umsatzzahlen und Betriebswirtschaftliche Auswertungen der entsprechenden Vorjahresmonate anzuschauen. Je nach Branche kann es auch sinnvoll sein, aus den letzten Monaten Hochrechnungen für die kommenden Monate anzustellen. Sie selbst können am besten abschätzen, wie sich die aktuelle Situation- und ggf. kommende Lockerungen- auf Ihren Betrieb und Ihre Umsätze auswirken. Halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest und gehen Sie sie mit Ihrem Berater durch.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
mehr als 70 %	90 % für die Monate November 2020 – Juni 2021, 100 % für Juli – Dezember 2021
zwischen 50 % und 70 %	60 %
zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Liegt Ihr Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei **wenigstens 70 % des Umsatzes des Referenzmonats**, entfällt die **Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat**.

Für Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 aufgenommen haben, gelten Sonderregelungen:

- Sie können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahrs 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.
- Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Wenn die Förderquote berechnet ist, sind im nächsten Schritt die förderfähigen Fixkosten, die in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Monat anfallen werden, zu ermitteln.

2.4 Förderfähige Fixkosten

Nachdem Sie die Förderquoten ermittelt haben, sind die förderfähigen Fixkosten zu ermitteln. Förderfähig sind die folgenden, zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen, Fixkosten:

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter →Nr. 7 dieser Tabelle erfasst). ■ Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Kosten für Privaträume ■ Variable Miet- und Pachtkosten
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge; →Nr. 5) ■ Miete für Geldspielgeräte (z. B. in der Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung ■ Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite) ■ Kontokorrentzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tilgungsraten ■ Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.		
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in →Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen). ■ Im Rahmen der ÜIII Plus: Es können defekte Wirtschaftsgüter bis zur Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter erstattet werden. Und: Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, ist davon auszugehen, dass die Kosten betriebsnotwendig sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). ■ Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. →Nrn. 7, 14)
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusive Kosten für Kälte und Gas ■ Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 01. Januar 2021 begründet sind (z. B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche). ■ Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen ■ Zählgeräte 	
8. Grundsteuern		
9. Betriebliche Lizenzgebühren	<p>z. B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. 	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) ■ Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. ■ Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Pkw und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern ■ Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste ■ IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge ■ Kontoführungsgebühren ■ Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen ■ Franchisekosten ■ Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Versicherungen ■ Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung ■ Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst. ■ Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern ■ Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten ■ Leibrentenzahlungen ■ Wareneinsatz ■ Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung von Corona-Überbrückungshilfen anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) ■ Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung) ■ Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung) 	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>12. Personalaufwendungen</p> <p>Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt</p>	<p>Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).</p> <p>Alternativ zur Personalkostenpauschale können die Personalkosten im Zeitraum Juli bis September 2021 mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gefördert werden).</p> <p>Ab Oktober 2021 können diese Unternehmen wiederum die allgemeine Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.</p> <p>Unternehmen, die die branchenspezifischen Sonderregeln der Reisebranche oder der Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen dürfen, können im Zeitraum Juli bis September 2021 die Personalkostenhilfe zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale und alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen.</p> <p>Ab Oktober 2021 können diese Unternehmen die Anschubhilfe ergänzend zur allgemeinen Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten ■ Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn ■ Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.
13. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen ■ Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten ■ Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil) ■ Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung ■ Kosten für Praktikanten

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>14. Ü III: Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.</p> <p>Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro (Ü III Plus: 10.000 Euro, siehe dazu Pos. 17).</p>	<p>Ü III: Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis September 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p> <p>Ü III Plus: Förderfähig sind nur Kosten für bestimmte Maßnahmen, siehe unter →<i>Kapitel 2.4</i>. Die Kosten müssen im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 angefallen sein. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erfolgten Förderung fällig.</p>	
15. Marketing- und Werbekosten	<p>Ü III: Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p> <p>Ü III Plus: Es dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Insgesamt dürfen die Marketing- und Werbekosten, die in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus angesetzt wurden, die angefallenen Kosten für Marketing und Werbung im Jahr 2019 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p>	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>16. Ü III Plus: Ausgaben für Hygienemaßnahmen</p> <p>Ü IV: Erweiterung der Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen</p>	<p>Zu den geförderten Maßnahmen siehe →<i>Kapitel 2.4.</i></p> <p>Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 01.07.2021 begründet sind.</p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, zum Beispiel Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen. ■ Hygienemaßnahmen, die bauliche Aspekte beinhalten (diese fallen unter die Regelung nach Nummer 14 und sind ausschließlich dort anzugeben). ■ Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind
<p>17. Ü III Plus: Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum</p>	<p>Zu den geförderten Maßnahmen siehe →<i>Kapitel 2.4.</i></p> <p>Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind ■ Eine digitale Schnittstelle alleine ist nicht ausreichend, um die Förderfähigkeit zu begründen.

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>18. Ü III Plus: Gerichtskosten, die Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen haben, bis 20.000 Euro pro Monat.</p>	<p>Zu den Gerichtskosten zählen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebühren nach Nummer 2510-2525 KV GKG ■ Auslagen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Vergütung der oder des Restrukturierungsbeauftragten und der Sanierungsmoderatorin beziehungsweise des Sanierungsmoderators nach §§ 80 – 83, 98 Absatz 2 StaRUG (Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)). – Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nummer 9005 KV GKG, zum Beispiel Vergütung von Sachverständigen) <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „Zur beziehungsweise zum Restrukturierungsbeauftragten ist eine oder ein für den jeweiligen Einzelfall geeignete oder geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene Steuerberaterin beziehungsweise ein erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüferin beziehungsweise Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin beziehungsweise ein Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und Schuldnern unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist“ (§ 74 Absatz 1 StaRUG). ■ „Auf Antrag einer restrukturierungsfähigen Schuldnerin oder eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und Schuldnern unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator“ (§ 94 Abs 1 StaRUG). 	

Sämtliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 01. Januar 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben. Fixkosten, die nach dem 01. Januar 2021 entstehen, sind förderfähig, wenn sie betriebsnotwendig sind, oder vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Maschine) ersetzen.

Achtung:

Zahlungen für Fixkosten, die Sie an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) leisten, sind nicht förderfähig. Wenn Sie also z. B. im Rahmen Ihres Betriebsunternehmens Miete für Ihr Betriebsgebäude an Ihre Besitzgesellschaft zahlen, bekommen Sie dafür keine Betriebskostenerstattung. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbunds sind nicht förderfähig. Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Personen) hingegen werden als Fixkosten anerkannt.

Tipp:

Gehen Sie Ihre aktuelle Buchführung durch und prüfen Sie, ob auch alle der oben genannten Kosten vollständig abgebildet sind. Sinnvoll ist es auch, die Vorjahresmonate zu prüfen, damit auch jährliche Einmalzahlungen, z. B. Versicherungen, Eingang in die Prognose finden. Halten Sie zudem kürzlich geschlossene Verträge, die den Kosten zugrunde liegen, bereit. Damit können Sie nachweisen, dass sie auf Verträgen beruhen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden. Nicht erforderlich ist dies für Arbeitsverträge und die Verträge mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

2.5 Förderung von Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus

Gefördert werden nun die explizit genannten Maßnahmen:

- **Förderfähige Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen**
 - Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
 - Teilung von Räumen
 - Absperrungen oder Trennschilder
 - Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
 - Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (zum Beispiel Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
 - Umrüstung von Türschließen auf kontaktlos
 - Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
 - Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (beispielsweise Überdachung)
- **Förderfähige Hygienemaßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche**
 - Anschaffung mobiler Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
 - Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht

- Anschaffung Handtrockner beispielsweise mit Hepafilter oder UVC-Licht
 - Anschaffung Dampfreiniger (beispielsweise mit UVC-Licht) zur Oberflächen- und Bodenreinigung
 - Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
 - Anschaffung mobiler Raumteiler
 - Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Hygienemaßnahmen
 - Nichtbauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm und so weiter.)
 - Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
- **Förderfähige Investitionen in Digitalisierung**
- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
 - Eintrittskosten bei großen Plattformen
 - Lizenzen für Videokonferenzsystem
 - Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
 - Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
 - Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, E-Mail Marketing und so weiter)
 - Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten
 - Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
 - Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle

- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen zum Beispiel "am Tisch per Handy ordern"
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon und so weiter)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind
- Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen.
- Die Maßnahme muss der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen und darf kein Abbau eines Investitionsstaus sein (d. h. Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind).
- Es darf sich nicht um eine Maßnahme handeln, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben dienen. Förderungsfähig sind vornehmlich Kosten, die infolge von Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie (z. B. Corona-Arbeitsschutzverordnung, Homeoffice-Pflicht, Maskenpflicht und so weiter) entstehen beziehungsweise entstanden sind.

- Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein.
- Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich, wenn die für derartige Maßnahmen geltend gemachten Kosten im Förderzeitraum insgesamt 10.000 Euro überschreiten.

2.6 Sonderregelungen

Es existieren Sonderregelungen zum Ansatz von Fixkosten und zur Berechnung von Umsätzen insbesondere für folgende Branchen:

- Reisebranche
- Veranstaltungs- und Kulturbranche
- Pyrotechnik

Ihre Steuerberatung informiert Sie zu den Details für Ihre Branche.

2.7 Deckelung der Förderung

Der maximale Zuschuss beträgt **10 Mio. Euro pro Fördermonat, für verbundene Unternehmen 3.000.000 Euro.**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das Europäische Recht vorgegebenen **beihilferechtlichen Obergrenzen. Dies belaufen sich derzeit auf 52 Mio. Euro.**

2.8 Antragsverfahren

Um die Überbrückungshilfe III Plus zu bekommen, ist es Voraussetzung, dass ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen prüft und den Antrag für Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit stellt.

Die Überbrückungshilfe III Plus kann noch bis 31.03.2022 beantragt werden. Ab dem 01.01.2022 kann eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV erfolgen, zu den Details siehe unter →*Kapitel 4.*

Tipp:

Bei der Vorbereitung für das Gespräch mit Ihrem Berater unterstützt Sie die Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“, Sie finden sie in →*Kapitel 2.13.*

Es gibt eine Abschlagszahlung der Überbrückungshilfe III i. H. v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat). Die Abschlagszahlung für die Überbrückungshilfe III, also für die Monate November 2020 bis Juni 2021, wird nur gezahlt für Anträge, die bis 30.06.2021 gestellt wurden.

2.9 Fristen

Der Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus ist bis 31.03.2022 zu stellen. Die Schlussabrechnung muss durch den Berater nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31.12.2022 vorgelegt werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

2.10 Restart-Prämie

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus können Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten erhalten. Der Zuschuss bemisst sich nach der Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 und beträgt für Juli 60 Prozent der Differenz. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

2.11 Kostenübernahme für insolvenzabwendende Restrukturierungen

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus werden Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Rahmen einer insolvenzabwendenden Restrukturierung von Unternehmen anfallen, die sich in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit befinden.

2.12 Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die Anspruch auf Überbrückungshilfe III/III Plus haben und die seit November 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe einen Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Er beträgt:

- 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (lt. Tabelle „Förderfähige Fixkosten“, →*Kapitel 2.4*) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
- 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (lt. Tabelle „Förderfähige Fixkosten“, →*Kapitel 2.4*) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten,
- 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 (lt. Tabelle „Förderfähige Fixkosten“, →*Kapitel 2.4*) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.

Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird für November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

2.13 Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, das Gespräch mit Ihrem Berater optimal vorzubereiten.

Bitte beachten Sie: Ihre Angaben ermöglichen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details feststellen ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Antragsberechtigtes Unternehmen	
<input type="checkbox"/>	Sie betreiben ein Unternehmen oder sind Selbstständiger oder Freiberufler mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro in 2020. Oder Ihr Umsatz in 2020 betrug mehr als 750 Mio. Euro und Ihr Unternehmen zählt zu den besonders betroffenen Branchen siehe → <i>Kapitel 2.1</i> .
<input type="checkbox"/>	Sie führen Ihren Betrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus oder haben eine inländische Betriebsstätte und sind bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
<input type="checkbox"/>	Ihr Unternehmen befand sich nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einen Insolvenzantrag gerechtfertigt hätten.
<input type="checkbox"/>	Die Buchhaltungsunterlagen liegen möglichst vollständig vor.
<input type="checkbox"/>	Sie rechnen wegen der Corona-Krise mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in Monaten im Zeitraum November 2020 bis März 2022 gegenüber den jeweiligen Monaten in 2019. (Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, können zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 herangezogen werden). Oder: es gibt triftige Gründe, weshalb ein anderer Vergleichszeitraum sachgerecht ist.
<input type="checkbox"/>	Aufstellung bisher erhaltener Corona-Hilfen, Rettungsbeihilfen und anderer krisenbedingter staatlicher Zuschüsse.

Berechnung der Förderung

- Die aktuellen Buchhaltungsunterlagen liegen so vollständig wie möglich vor.
- Eine Umsatzprognose für jeden einzelnen Fördermonat ist vorbereitet. Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 vorzubereiten.
- Die Fixkosten für die Monate, für die eine Förderung in Betracht kommt, liegen vollständig vor. Auch Einmalzahlungen, die in diesen Monaten anfallen, sind erfasst. Kürzlich abgeschlossene Verträge dazu liegen vor.

3. Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus ist ein **einmaliger Zuschuss von bis zu 12.000 Euro für Soloselbstständige und Künstler** für den Zeitraum **Januar bis Dezember 2021**. Die genaue Höhe hängt vom Referenzumsatz ab. Die Auszahlung soll in Form eines Vorschusses zeitnah nach der Antragstellung erfolgen. Die genaue Höhe des Zuschusses wird erst berechnet, wenn die konkreten Umsätze feststehen. Zu viel erhaltene Neustarthilfe muss im Rahmen dieser **Schlussabrechnung zurückgezahlt werden**.

Es kann entweder Überbrückungshilfe III oder Neustarthilfe beantragt werden. Unternehmer und Soloselbstständige müssen sich also bei der Beantragung entscheiden, ob sie die Überbrückungshilfe III/Plus oder die Neustarthilfe/Plus wählen. Stellen sie nach Ablauf des Förderzeitraums fest, dass das nicht gewählte Fördermittel für sie günstiger wäre, so können sie im Rahmen der Schlussabrechnung nachträglich das für sie günstigere Fördermittel wählen.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt können **Soloselbstständige mit und ohne weitere Einkünfte aus Unternehmen sein, sowie Künstler**, die **keine Mitarbeiter** (oder nur Teilzeitarbeitnehmer, die insgesamt keine Vollzeitstelle ergeben) beschäftigen.

Auch Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Genossenschaften können antragsberechtigt sein, wenn sie nur Teilzeitarbeitnehmer haben, deren Summe keine Vollzeitstelle ergibt. Genossenschaften werden auch dann gefördert, wenn dort Mitglieder angestellt sind.

3.1.1 Soloselbstständige (ohne Einkünfte aus Unternehmen)

Die Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus steht Soloselbstständigen **aller Branchen** offen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie üben Ihre selbstständige Tätigkeit im **Haupterwerb** aus. Das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.
- Sie beschäftigen **weniger als eine Angestellte** bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen.
- Sie sind bei einem **deutschen Finanzamt** für steuerliche Zwecke erfasst.
- Sie machen **keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III** geltend.
- Sie haben ihre selbstständige **Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen**.

Nicht antragsberechtigt sind Soloselbstständige (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits **zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden haben und diese danach nicht wieder überwunden haben, oder
- ihre **Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt** oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

3.1.2 Soloselbständige mit Personengesellschaften:

Soloselbständige aller Branchen können die Neustarthilfe beantragen, wenn sie

- hauptberuflich selbständig tätig sind, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben,
- höchstens einen Teilzeitarbeitnehmer beschäftigen, bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen haben und
- schon vor dem 01. Mai 2020 selbständig tätig waren.

3.1.3 Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):

Auch Ein-Personen-Kapitalgesellschaften können nunmehr die Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus ist, dass die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- zu 100 Prozent von ihrem Gesellschafter gehalten wird,
- der Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens einen Teilzeitarbeitnehmer beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01. Mai 2020 gegründet wurde.

3.1.4 Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften sind antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 Prozent gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens einen Teilzeitarbeitnehmer beschäftigt,
- bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- keine Überbrückungshilfe in Anspruch genommen hat und
- vor dem 01. Mai 2020 gegründet wurde.

3.1.5 Genossenschaften

Eine Genossenschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze (mind. 51 Prozent) aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würde,
- mindestens ein Mitglied mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche für die Genossenschaft arbeitet und
- sie höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt (Nicht-Mitglieder; beschäftigte Mitglieder zählen hierbei nicht), und insgesamt weniger als zehn Vollzeitangestellte (Nicht-Mitglieder und Mitglieder) hat.

3.1.6 Künstler

Auch Schauspielerinnen und Schauspieler sowie andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, können die Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus erhalten.

Sie müssen dazu die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben **für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld** bezogen.
- Sie waren bereits vor **dem 01.01.2019 als Künstler tätig**.
- Sie hatten im Jahr 2019 nur **kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse** von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten oder der Maskenbildnerei. Oder Sie hatten nur **unständige Beschäftigungsverhältnisse** von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.
- Die Summe der Einkünfte aus den kurzfristigen oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt **mindestens 51% der Gesamteinkünfte**.

Tipp:

Bei der Antragstellung muss das Datum angegeben werden, an dem erstmals ein derartiges Engagement angetreten wurde. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurückliegt, in jedem Fall aber vor dem 01. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

3.2 Verfahren

3.2.1 Vorschuss und Schlussabrechnung

Ein Antrag auf Neustarthilfe kann gestellt werden, wenn aufgrund der Corona-Krise mit einem **Umsatzrückgang im Januar 2021 bis Dezember 2021** gerechnet wird. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz im Förderzeitraum um durchschnittlich 60 % sinkt. Sie wird zeitnah nach Antragstellung als Vorschuss ausgezahlt. Der Vorschuss beträgt 50 % des Referenzumsatzes. Ist die tatsächliche Umsatzeinbuße niedriger als 60 %, muss die Vorschusszahlung anteilig so zurückgezahlt werden, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Ergibt die Schlussabrechnung eine Rückzahlung von weniger als 250 Euro, ist keine Rückzahlung erforderlich.

3.2.2 Höhe der Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

Bei der Neustarthilfe richtet sich Höhe des Vorschusses nach dem **Referenzumsatz**. Sie beträgt einmalig 50 Prozent des neunmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 12.000 Euro. Bei Mehr-Personen-Personengesellschaften gilt die maximale Förderhöhe für jeden förderfähigen Gesellschafter.

Bei Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften wird die Neustarthilfe an die Gesellschaft gezahlt. Der anhand des Referenzumsatzes errechnete Betrag wird mit der Anzahl der Gesellschafter multipliziert, die mindestens 25 % an der Gesellschaft halten und die mindestens 20 Std./Woche für die Gesellschaft arbeiten. Die maximale Förderhöhe für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften liegt bei 48.000 Euro.

Sonderregelungen gelten bei geringen Umsätzen oder Einkünften in 2019 durch außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund Pflegezeit, Krankheit oder Elternzeit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 01. November 2020, aber erst nach dem 01. Januar 2019 aufgenommen wurde.

Antragstellende, die vor dem 01. Januar 2019 die selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, deren Umsätze im regulär heranzuziehenden Vergleichszeitraum 2019 aber aufgrund begründeter außergewöhnlicher Umstände ungewöhnlich niedrig war, können zur Berechnung des Referenzumsatzes als alternativen Vergleichsumsatz (Referenzmonatsumsatz)

- entweder den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. 1. Quartal 01. Januar bis 31. März 2019 oder 3. Quartal: 01. Juli bis 30. September 2019)
- oder den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von 3.5 erzielt wurde,

heranziehen.

Wer die **Geschäftstätigkeit** im Jahr 2019 aber **aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit unterbrochen hat und dessen Umsätze im regulär heranzuziehenden Vergleichszeitraum 2019 deshalb gering waren**, kann zur Berechnung des Referenzumsatzes als alternativen Vergleichsumsatz (**Referenzmonatsumsatz**) zugrunde legen:

- den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019 (z. B. 1. Quartal 01. Januar bis 31. März 2019 oder 3. Quartal: 01. Juli bis 30. September 2019),
- den Durchschnitt aller vollen Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz erzielt wurde,
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Januar 2020 bis 29. Februar 2020),
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Juli 2020 bis 30. September 2020) **oder**
- den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde.

3.2.3 Antragstellung

Soloselbstständige können den Antrag auf Neustarthilfe durch Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater stellen lassen.

Sie können die **Neustarthilfe Plus auch selbst als natürliche Person auf der Seite www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de** beantragen (Direktantrag). Zur Identifizierung wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Falls Sie noch kein **ELSTER-Zertifikat** haben, können Sie dieses auf www.elster.de beantragen.

In jedem Fall kann Ihre Steuerberatung Sie bei der Vorbereitung des Antrags unterstützen.

Der Antrag auf Neustarthilfe Plus ist bis zum 31.03.2022 zu stellen.

Tipp:

Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags ist nicht möglich. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob Sie alle Umsätze, die zum Referenzumsatz gehören erfasst haben. Besonders sorgfältig sollten Sie vorgehen, wenn Ihr Referenzumsatz unter 24.000 Euro liegt, da dann jeder Euro die Neustarthilfe erhöht. Auch Selbstständige, die ein Unternehmen gegründet haben, sollten sorgfältig prüfen, ob sie den Antrag für sich als natürliche Person stellen oder für ihr Unternehmen, da nur ein Antrag zulässig ist.

Alle im Antrag gemachten Angaben müssen auf Anforderung belegt werden können. Verwendete bzw. erstellte Unterlagen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Bei vorsätzlichen oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag muss die Neustarthilfe vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden. Dies gilt auch bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in

diesen Angaben. Zudem müssen die Antragstellenden dann mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

3.2.4 Schlussabrechnung

Bis zum 31. Dezember 2022 ist eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Seite www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu erstellen. Dabei ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis September 2021 anzugeben. Auch Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen sind anzugeben und zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Sollte dann der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, so ist die errechnete Rückzahlung bis zum 30. Juni 2022 unaufgefordert Ihrer Bewilligungsstelle mitzuteilen und zu überweisen.

Liegt bis zum 31.12.2022 keine Endabrechnung vor, muss die gesamte Neustarthilfe zurückgezahlt werden.

3.3 Checkliste: Vorbereitung Antrag auf Neustarthilfe/Plus

Für den Antrag auf Neustarthilfe werden folgende Angaben benötigt bzw. müssen folgende Erklärungen abgegeben werden:

- ✓ Antragstellung durch einen Berater oder in eigenem Namen als natürliche Person (Freiberufler und Freiberuflerin oder Gewerbetreibender und Gewerbetreibende) oder durch eine Kapitalgesellschaft
- ✓ Name, Geburtsdatum des Soloselbstständigen/Künstlers, die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte Anschrift, ggf. Firma und Betriebsstätte
- ✓ Steuerliche Identifikationsnummer, Steuernummer und ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- ✓ Zuständiges Finanzamt
(bei Unternehmen auch das zuständige Finanzamt)
- ✓ Kontoverbindung, die beim zuständigen Finanzamt für die angegebene Steuernummer hinterlegt ist,
- ✓ Angabe der Branche anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), in welcher die Antragstellenden schwerpunktmäßig tätig sind
- ✓ Jahresumsatz 2019 (nur bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019: Jahresumsatz 2019, Summe des Monatsumsatzes der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder Umsatz des 3. Quartals 2020)
- ✓ Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. Dezember 2022,
- ✓ Erklärung der Antragstellenden, dass die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird
- ✓ Bei Künstlern: Versicherung, dass für Januar 2021 weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen wurden und die Antragstellenden im Falle der Geltendmachung von Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen dabei jeweils einen Beruf ausübt, der unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei“) der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit fällt.
- ✓ Erklärung, dass die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen wird.
- ✓ Erklärungen, mit denen die/der Antragstellende z. B. dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden zustimmt.

4. Fördermöglichkeiten 2022

4.1 Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe III Plus wird im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis 31.03.2022 fortgeführt. Unternehmen erhalten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV weiterhin eine teilweise Erstattung von Fixkosten. Die neue Überbrückungshilfe IV ist weitgehend deckungsgleich mit der laufenden Überbrückungshilfe III Plus.

Zudem erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Dessen Ausgestaltung wird modifiziert werden. Dadurch erhalten insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind, eine erweiterte Förderung.

Sie steht auch Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, offen. Diese können zeitlich befristet zunächst vom 01.01. bis 31.01.2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Auch Abschlagszahlungen sind für die Überbrückungshilfe IV vorgesehen.

Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist ein durch Corona bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019.

Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent (statt 100 Prozent bei der Ü III Plus) bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent.

Auch die umfassenden förderfähigen Kostenpositionen bleiben weitgehend unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden.

Wichtige Änderung: Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht mehr förderfähig.

Die Überbrückungshilfe IV für die Fördermonate Januar – März 2022 kann bis 30.04.2022 beantragt werden.

4.2 Neustarthilfe 2022

Mit der Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt.

Die Neustarthilfe 2022 entspricht im Wesentlichen der Neustarthilfe Plus.

Bei den Selbstständigen hat sich geändert, dass diese nun antragsberechtigt sind, wenn sie vor dem 01.10.2021 selbstständig waren.

Die Betriebskostenpauschale beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum.

Die Neustarthilfe 2022 kann bis zum 30.04.2022 beantragt werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © H_Ko/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2022

DATEV-Artikelnummer: 12469

E-Mail: literatur@service.datev.de